



# Wir können die Windrichtung nicht bestimmen

Aber wir können helfen, die Segel richtig zu setzen.

## Bei Freistellung verfallen Überstunden und Ferien nicht

Laut Gesetz muss ein Arbeitnehmer mit der Kompensation von Überstunden einverstanden sein. Ist das nicht der Fall, müssen diese vom Betrieb mit einem Lohnzuschlag von 25 Prozent abgegolten werden. Diese Regelung gilt jedoch nur, falls im Arbeitsvertrag nichts anderes steht.

Bei der Freistellung und dem Bezug der Ferien während der Freistellungszeit ist entscheidend, ob ein Freigestellter tatsächlich Ferien beziehen kann. Denn der Erholungszweck der Ferien verträgt sich nicht mit der Pflicht des Arbeitnehmers, eine neue Stelle zu suchen.

Ist die Kündigungsfrist kurz, z.B. ein Monat, ist der Freigestellte gezwungen, in dieser Zeit intensiv nach einer neuen Beschäftigung zu suchen. Der Bezug von zwei Wochen Ferien ist somit nicht möglich. Entsprechend müssen diese Ferien ausgezahlt werden.

## Haftung bei gemeinschaftlicher Geschäftsmiete

Berater, Ärzte, Therapeuten und andere Berufsgruppen bilden oft eine einfache Gesellschaft und werden **Solidarmieter** von Geschäftsräumen. In den meisten Mietverträgen ist bei gemeinschaftlicher Miete die solidarische Haftung vorgesehen. Diese kann sich auch aus den Umständen ergeben.

Der Vermieter kann somit einen einzelnen Mieter für den ganzen Mietzins samt Nebenkosten haftbar machen. Das wird der Vermieter dann tun, wenn ein Gemeinschaftsmieter zahlungsunfähig wird. Der solvente Mieter haftet dann nach dem Prinzip «Den Letzten beissen die Hunde». Wer das verhindern will, muss im Mietvertrag als **Teilschuldner mit festgelegtem Anteil** erscheinen.

Die Aufteilung der Mietkosten untereinander wird durch die Gemeinschaftsmieter in einer **internen Vereinbarung** geregelt. Ohne eine solche Abrede werden die Mietkosten nach Köpfen aufgeteilt, was nicht immer dem Willen der Mieter entspricht.

Der Mietvertrag kann nur von allen Mietern **gemeinsam gekündigt** werden. Will ein einzelner Mieter aus dem Vertrag entlassen werden, müssen alle Vertragsparteien – auch der Vermieter – damit einverstanden sein und den Vertrag mit einer entsprechenden Vereinbarung anpassen. Da der Mietvertrag

gemeinschaftlich unterschrieben wurde, können die Parteien auch nur gemeinsam kündigen. Es ist möglich, das **Recht zur Teilkündigung** ausdrücklich im Vertrag mit dem Vermieter zu vereinbaren.

Als Alternative zur Gemeinschaftsmiete gibt es die Möglichkeit der Untermiete. Einer der Mieter wird dann Partei des Hauptmietvertrages, die anderen Mieter werden Untermieter.

## Keine Sozialabzüge vom Krankentaggeld

Auf Krankentaggeldern sind keine Abzüge geschuldet für AHV, IV, Erwerbsersatzordnung und Arbeitslosenversicherung.

Ob hingegen Beiträge für die berufliche Vorsorge abgezogen werden dürfen, hängt von der Pensionskasse ab und von der Dauer der Krankheit des Mitarbeitenden.

Bei vielen Pensionskassen müssen Kranke nach drei Monaten keine Prämien mehr zahlen. In solchen Fällen sind keine Abzüge mehr geschuldet. Es lohnt sich also, das Pensionskassenreglement heranzuziehen.

## Der Gläubiger ist hauptsächlich verantwortlich für Adressnachforschungen bei Betreibungen

Das Bundesgericht hatte in einem Fall zu beurteilen, inwieweit der Gläubiger für die Nachforschungen nach dem Wohnsitz des Schuldners mitwirken muss.

Das Gericht erinnerte daran, dass es Sache des Gläubigers ist, dem Betreibungsamt die nötigen Angaben zum Wohnsitz des Schuldners zu machen; es sei nicht Aufgabe des Betreibungsamts, den Wohnsitz des Schuldners zu ermitteln. Das Betreibungsamt habe aber die Angaben des Gläubigers zu überprüfen, da seine Zuständigkeit davon abhängt. Der Gläubiger hat nachzuweisen, dass alle zumutbaren Bemühungen zum Auffinden des aktuellen Wohnsitzes des Schuldners ergebnislos verliefen. Das Betreibungsamt ist erst dann zu eigenen Nachforschungen gehalten, «wenn diese dem Gläubiger nicht zumutbar oder nicht möglich sind», dem Betreibungsamt aber schon.

Der Einwand einer Krankenkasse, ihr seien «weitergehende Nachforschungen im Massengeschäft nicht zumutbar», wurde verworfen. (Quelle: BGE 5A\_580/2016)

## Herausgabepflicht von arbeitsrechtlichen Unterlagen an Arbeitskontrollstellen

Das Bundesgericht entschied, dass Unternehmen bei Arbeitskontrollen Dokumente wie Arbeitsverträge, Zeitrapporte usw. auf Nachfrage hin an die kontrollierenden Stellen herausgeben müssen. (Quelle: BGE 2C\_625/2016 vom 12.12.2016)

## Abweichende Zahlungsfristen frühzeitig regeln

In der Schweiz sind Zahlungsfristen von 30 Tagen üblich. Deshalb ist in einem Rechtsgeschäft anzunehmen, dass beide Parteien stillschweigend von dieser Frist ausgehen.

Besteht nun eine Partei auf abweichenden Zahlungsfristen, wie z.B. «zahlbar innert 10 Tagen», muss dies vorgängig schriftlich abgemacht worden sein.

## Verbot von Zuschlägen für Kreditkarten-zahlungen oft umgangen

Seit dem 1. August 2015 dürfen Kreditkartenanbieter wie Mastercard und Visa den Online-Händlern und Dienstleistern per Vertragsklausel in ihren Geschäftsbedingungen verbieten, bei Kreditkartenzahlungen zusätzliche Kosten zu erheben. Trotzdem verlangen nach wie vor viele Online-Shops Kreditkartengebühren.

Neu können Käufer diese Gebühren bei Kreditkartenzahlung mittels eines Beanstandungsformulars auf den Internetseiten der Kreditkartendienstleister Viseca oder Swisscard zurückverlangen.

Die Beanstandung muss innerhalb von 30 Tagen erfolgen. Es können einzig Zahlungen innerhalb der Schweiz mit dem erwähnten Beanstandungsformular beanstandet werden.

### Impressum

#### Newsletter

erscheint monatlich

#### Herausgeber

Credor Holding AG

Railcenter

Säntisstr. 2

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: [info@credor.ch](mailto:info@credor.ch)

Internet: [www.credor.ch](http://www.credor.ch)

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen